

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 9. Rechtsanschauungen

## Rechtsanschauungen.

**Krankheitsbescheinigungen der Naturheilkundigen** erkannte das Oberverwaltungsgericht in Berlin als gültig an, da in den genehmigten Satzungen der betr. Krankenkasse, die in Berlin, Hamburg, Magdeburg u. s. w. Verwaltungsstellen hat, den Mitgliedern auf Wunsch freie Behandlung durch einen Naturheilkundigen zugesagt wurde. Bei der Prüfung einer Verwaltungsstelle war festgestellt worden, daß einem erkrankten Mitglied der Klasse Krankengeld auf Grund von Zeugnissen eines Naturheilkundigen gewährt worden war. Darauf Polizeiverfügung an die Kassenbeamten mit Unterfügung der Auszahlung von Krankengeldern auf Zeugnisse Nichtapprobierter. In ihrer Klage gegen diese Verfügungen bezogen sich die Beamten auf die genehmigten Satzungen betr. freier Behandlung durch einen Naturheilkundigen, woraus folge, daß dieser auch Zeugnisse ausstellen dürfe. Der Bezirksausschuß verneinte letzteres, was das Oberverwaltungsgericht nach langer Beratung als unzutreffend aufhob und zwar mit folgender wichtiger Urteilsbegründung: „Das Recht des Kassenmitgliedes auf Behandlung durch einen Naturheilkundigen enthält mittelbar auch die Befugnis des Kassenvorstandes zur Zahlung des Krankengeldes, sobald der behandelnde Naturheilkundige erklärt, daß die Krankheit Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, und in der Einräumung jenes Rechts ist diese Befugnis mitanerkannt. Wird die weit bedeutungsvollere Behandlung der Kassenmitglieder Naturheilkundigen anvertraut, so ist ihnen damit gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen über die Dauer und den Verlauf der Krankheit, sowie darüber, ob mit ihr Erwerbsunfähigkeit verbunden ist oder nicht, anvertraut. Die statutarische Gleichstellung der Naturheilkundigen mit den approbierten Ärzten für die Heilbehandlung schließt eine Gleichstellung auch für die Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit in der Art, daß der Kassenvorstand sich mit einer Bescheinigung des behandelnden Naturheilkundigen begnügen kann, von selbst in sich und ist jedenfalls so lange in dieser Weise zu verstehen, als nicht aus anderweitigen Bestimmungen des Statuts zu entnehmen ist, daß sie eine solche Bedeutung nicht haben.“

## Verschiedenes.

Im Januarheft erfolgt das Bild nebst Beschreibung von dem größten Orthopäden unserer Zeit Herrn Hensing. Ferner wird ein Artikel unter der Ueberschrift Religion und Theologie, von dem großen psychologischen Forscher Herrn Dr. med. von Langsdorff veröffentlicht.

Wenn nicht in nächster, so wird doch in der nachfolgenden Nummer mit den phrenologischen Studienbildern begonnen werden. Es sei jedoch immer wieder darauf hingewiesen, daß eine Monatschrift niemals ein wissenschaftliches Werk oder einen mündlichen oder brieflichen Lehrkursus ersetzen kann; wir weisen daher zum ersten und tieferen Studium später noch auf die einzelnen Spezialwerke hin.

Die Hochwart soll anregend, vielgestaltig, leicht verständlich und unterhaltend sein, dabei soll sie auch alle die, mit unserer Lehre naheliegenden